

Geschäftsordnungänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Geschäftsordnung

Satzungstext

§1 Regularien

Ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet das Landesschülerparlament unter Einhaltung folgender Ordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §6 Absatz 6 der LSV-Satzung
2. Feststellung der Zahl stimmberechtigter Delegierter
3. Wahl des Präsidiums

§2 Präsidium

Das Landesschülerparlament (nachfolgend LSP abgekürzt) wählt, aus der Mitte des Landesvorstandes, ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsident*in, und zwei gleichberechtigten Stellvertreter*innen, das heißt einem/r Protokollant*in und einem/r technischen Assistent*in. Zusätzlich wählt das LSP, aus der Mitte des Landesvorstandes, eine/n Stellvertreter*in für das Präsidium. Der/die technische Assistent*in ist für die Führung der Redner*innenlisten, Ermittlung der Abstimmungs ergebnisse, etc. zuständig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Die Wahl des/der Präsident*inerfolgt, sofern kein GO-Antrag dem entgegensteht, ohne Aussprache. Der/Die Präsident*in, oder im Verhinderungsfall der/diejenige seiner Stellvertreter*innen, der/die nicht das Amt des/der Protokollant*in ausübt, leitet das LSP nach Satzung und Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen über

20 Satzung und Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident*in, in
21 grundsätzlichen Fragen entscheidet das Präsidium.

22 **§3 Protokoll**

23 Das Protokoll des LSPs wird vom Präsidium geführt und unterzeichnet. Es muss
24 Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss des LSPs sowie alle Beschlüsse
25 und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Verhandlungen
26 wiedergeben.

27 **§4 Beschlussfähigkeit**

28 Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt
29 werden. Die Überprüfung der selben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge
30 zur Sache und nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben,
31 ist die Sitzung sofort beendet. Durch eine erneute Feststellung der
32 Beschlussfähigkeit, ist eine Wiedereröffnung der Sitzung im geladenen Zeitraum
33 möglich.

34 **§5 Rederecht**

35 1. Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung
36 der Quotierung im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von dem/der
37 Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch
38 Handzeichen. Es werden keine Wortmeldungen gestrichen.

39 2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung
40 Redner*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.

41 3. Dem Landesvorstand, Landesverbindungslehrerkraft sowie dem/der/den Stellen
42 den eines Antrags während der Beratung des selben kann auf Antrag jederzeit
43 außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen
44 zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die Entscheidung trifft das
45 Präsidium.

46 **§6 Anträge an die Geschäftsordnung**

47 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen
48 dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 1 Minute sein. Ein
49 Geschäftsordnungsantrag muss dem Präsidium durch Heben beider Hände kenntlich
50 gemacht werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von

51 höchstens einer Für-und Gegenrede abzustimmen. Zur Annahme ist eine einfache
52 Mehrheit notwendig.

53 Folgende Anträge an die Geschäftsordnung können gestellt werden:

54 1. Schließung der Redeliste

55 2. Streichung der Redeliste

56 3. Wiedereröffnung der Redeliste

57 4. Antrag auf Begrenzung der Redezeit

58 5. Sofortige Abstimmung

59 6. Meinungsbild

60 7. Nichtbefassung eines Antrages

61 8. Verschiebung eines Antrages 9. Antrag auf gemeinsame Behandlung

62 **§7 Antragsordnung**

63 Anträge an das LSP werden in drei Phasen und der ersten, zweiten und dritten
64 Lesung behandelt.

65 1. Erarbeitungsphase a. In dieser Zeit bekommen die Delegierten eine Einführung
66 in das Erarbeiten von Anträgen. Anschließend bekommen sie Zeit, ihre Anträge
67 einzureichen. b. Die Dauer der Erarbeitungsphase regelt die Tagesordnung c.
68 Änderung der Dauer sind dem Präsidium vorenthalten

69 2. Einreichungsphase

70 a. Anträge werden in schriftlicher oder digitaler Form beim Präsidium
71 eingereicht.

72 b. Die Dauer der Einreichungsphase regelt die Tagesordnung

73 c. Änderung der Dauer sind dem Präsidium vorenthalten

74 3. Erste Lesung

75 a. Die Antragsberatung beginnt mit der ersten Lesung. In erster Lesung wird der
76 Antrag in seiner Ursprungsform verlesen. Anschließend werden Fragen zur Sache
77 von den Antragsteller*innen beantwortet. Das Präsidium kann des weiteren alle
78 bereits vorliegenden Änderungsanträge verlesen. Anschließend überweist die/der
79 Präsident*in den Antrag in die 2. Lesung.

80 4. Änderungsphase

81 a. Die Delegierten haben die Möglichkeit Änderungsanträge zu verfassen

82 b. Anträgewerden in schriftlicher oder digitaler Form beim Präsidium
83 eingereicht.

84 c. Die Dauer der Änderungsphase regelt die Tagesordnung

85 d. Änderung der Dauer sind dem Präsidium vorenthalten

86 5. Zweite Lesung

87 a. In der zweiten Lesung findet auf Antrag einer/eines Delegierten eine
88 Generaldebatte über den Antrag sowie die gestellten Änderungsanträge statt. Nach
89 Beendigung der Generaldebatte können keine Änderungsanträge mehr eingereicht
90 werden. Vor Ende der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge nacheinander
91 bzw. bei weiterführenden optional oder sich widersprechenden Änderungsanträgen
92 zur gleichen Sachfrage gegeneinander abgestimmt. Nach Abschluss der zweiten
93 Lesung überweist die/der Präsident*in den Antrag in die dritte Lesung.

94 6. Dritte Lesung

95 a. In der dritten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag in seiner
96 abgeänderten Fassung statt. Nach Beendigung gemäß dem in Satzung und
97 Geschäftsordnung festgelegtem Verfahren wird über diesen abgestimmt.

98 **§8 Wahlordnung**

99 1. Leitung der Wahlen

100 a. Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den

- 101 entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSPs gewählt wird.
- 102 b. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Leiter*in.
- 103 c. Die Wahlkommission inklusive Leiter*in besteht aus der beratenden
104 Landesverbindungslehrkraft sowie 6 Delegierten.
- 105 d. Die Wahlen zur Wahlkommission werden vom Präsidium geleitet.
- 106 e. Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für
107 die Kommission gebildet wurde, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl
108 mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
- 109 2. Die Wahlen
- 110 a. Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie in der Einladung ist oder das
111 LSP beschließt Wahlen abzuhalten.
- 112 b. Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten
113 damit einverstanden sind.
- 114 c. Von allen Kandidatinnen und Kandidaten muss das Einverständnis zur Kandidatur
115 vorliegen.
- 116 d. Jede*r Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es bei der Wahl
117 Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten oder deren Vertretende das
118 gleiche Stimmrecht.
- 119 e. Wiederwahl ist zulässig.
- 120 f. Kandidierende haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss
121 gewährleistet sein.
- 122 3. Wahl der/des Landesschülersprecher*in
- 123 a. Zum/zur Landesschülersprecher*in ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der
124 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 125 b. Sollte dies auf keine/n der Kandidierenden zutreffen, so ist in einem zweiten
126 Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl der-/

127 diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf
128 sich vereinigt.

129 4. Wahl der/des stellvertretenden Landesschülersprecher*in

130 a. Zum/zur stellvertretenden Landesschülersprecher*in ist gewählt, wer die
131 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

132 b. Sollte dies auf keine/n der Kandidierenden zutreffen, so ist in einem zweiten
133 Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl der-/
134 diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf
135 sich vereinigt.

136 5. Wahl der Landesvorstandsmitglieder

137 a. Von den Kandidierenden zum Landesvorstand sind die acht Kandidierenden mit
138 der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der
139 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

140 b. Werden gemäß (a) weniger Kandidierende gewählt, als Posten zu besetzen sind,
141 bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.

142 6. Abwahl eines Landesvorstandsmitglied oder (stellv.) Landesschülersprecher*in

143 a. Jede/r Delegierte hat das Recht einen Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer
144 Landesvorstandsmitglieder zu stellen. Er muss der Einladung zum LSP beigelegt
145 und vor dem Beginn der Sitzung ausgehängt werden.

146 b. Der Abstimmung geht eine Aussprache mit dem betreffenden
147 Landesvorstandsmitglied voraus.

148 c. Die Abwahl erfolgt mit Zwei-Drittel Mehrheit der Delegierten oder ihrer
149 vertretenden Person.

150 d. Die eventuelle Nachwahl muss in der gleichen Sitzung des LSPs erfolgen.

151 7. Wahl weiterer Ämter

152 a. Für die Besetzung von nicht bestimmten Ämtern genügt die einfache Mehrheit
153 der abgegebenen Stimmen, bei mehreren zubesetzenden Posten sind die

154 Kandidierenden mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.

155 **§9Schlussbestimmung**

156 a. Die Bestimmung der Geschäftsordnung gehen der Satzung der LSV nach.

157 b. Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung des LSP in Kraft.

158 c. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSPs.